



*Preise*

*280/ME*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 36.343/50-III/7/89

1011 Wien, Stubenring 1  
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780  
Fernkopierer 73 79 95  
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl  
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
Kmsr Dr. Schwayer 5363

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

**Gesetzentwurf**

Zl. 10 -GE/19 Po

Datum 16.1.1990

Verteilt

Preisgesetz;  
Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines  
Energie-Preisgesetzes und eines Preisaus-  
zeichnungsgesetze;  
Begutachtungsverfahren

*D. Kinscher*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, in der Anlage unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen der unter einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes samt Erläuterungen zu übermitteln.

Anlagen

Wien, am 4. Jänner 1990  
Für den Bundesminister  
Mag. Kinscher

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, in der Anlage die Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes jeweils samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis Freitag, den 16. Februar 1990, zu übermitteln.

Beilage 5 zu Zl. 36.343/50-III/7/89

Entwurf

Bundesgesetz vom 1990, mit dem Be-  
stimmungen über Preise für leistungsgebundene En-  
ergiearten getroffen werden (Energie-Preisgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

## Verfassungsbestimmung

(1) Die Gesetzgebung in Angelegenheiten, wie sie im Artikel II geregelt sind, ist bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die Vollziehung in diesen Angelegenheiten ist Landessache, soweit sich aus Artikel II nicht anderes ergibt. Artikel 15 Abs. 8 und Artikel 131 Abs. 1 Z. 2 B-VG sind anzuwenden.

(2) Dieser Artikel tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

## Artikel II

### Geltungsbereich

§ 1. Die Tarife (Tarifpreise einschließlich der Tarifstruktur) für die Lieferung von elektrischer Energie, Gas und Fernwärme und für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen unterliegen diesem Bundesgesetz.

### Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Tarife

§ 2. (1) Für die Lieferung von elektrischer Energie, Gas und Fernwärme und für damit zusammenhängende Nebenleistungen können volkswirtschaftlich gerechtfertigte Tarife bestimmt werden, die den Grundsätzen der Transparenz zu entsprechen und nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte kostenorientiert und ausgewogen zu sein haben.

(2) Die Tarife sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie die optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen und eine möglichst umweltverträgliche Energieerzeugung und -verwendung gewährleisten sowie den sonstigen bei der Erzeugung und im Vertrieb jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen und der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen.

(3) Tarife sind transparent, wenn sie für den Energieabnehmer leicht verständlich sind und ihm innerhalb der angebotenen Tarife optimale Entscheidungen ermöglichen.

(4) Tarife sind kostenorientiert, wenn grundsätzlich die Kosten einer möglichst kostengünstigen Energieversorgung die Tarifpreise bestimmen und die Tarifpreise und ihre Komponenten die Struktur der Gestehungskosten der Energieversorgung soweit wie möglich widerspiegeln.

(5) Tarife sind ausgewogen, wenn ein Verbraucher oder eine Verbrauchergruppe möglichst jenen Preis zu bezahlen hat, der im Durchschnitt der jeweiligen Verbrauchscharakteristik und damit Kostenverursachung entspricht.

(6) Die Tarifpreise können als Höchst-, Fest- oder Mindestpreise bestimmt werden. Für dieselbe Energieart oder eine damit zusammenhängende Nebenleistung kann für dieselbe Wirtschaftsstufe sowohl ein Höchst- als auch ein Mindestpreis bestimmt werden (Preisband).

(7) Die Bestimmung von Tarifen kann unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, für Umweltsanierungsmaßnahmen, die durch den Bau oder den Betrieb von Energieerzeugungs- oder -verteilungsanlagen erforderlich werden, für die wirtschaftliche Verwendung von Energie, für die optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen und für die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energietechnologien. Beträge in der Höhe der für die genannten Zwecke in der Kalkulation des Energiepreises enthaltenen Kosten zu verwenden oder Gebietskörperschaften oder öffentlichen Fonds zur Verfügung zu stellen.

§ 3. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung zur Gewährleistung der Transparenz und, nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte, der Kostenorientiertheit und Ausgewogenheit der Tarife nähere Grundsätze festzulegen.

- 4 -

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ein Begutachtungsverfahren durchzuführen, in dem die im § 5 Abs. 2 genannten Stellen und je nach dem betroffenen Energieträger der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs oder der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen zu hören sind.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 Gutachten von Sachverständigen des In- und Auslandes aus den Fachgebieten der Betriebs-, Volks- und Energiewirtschaft insbesondere zu Bilanz- und Kalkulationsfragen, zu Einsparungs- und Rationalisierungsmaßnahmen der Energieversorgungsunternehmen, zum Querverbund zu anderen Unternehmensbereichen und anderen Unternehmen, zur Optimierung der Koordinierung der Ausbauplanung, des Betriebes von Anlagen und der Energieverwendung einholen.

(4) Die von der Landesregierung zu bestimmenden Tarife (§ 4 Abs. 1) haben den Grundsätzen gemäß Abs. 1 zu entsprechen.

#### Behörden

§ 4. (1) Zur Bestimmung der Tarife ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Landesregierung des Landes zuständig, in dem das Energieversorgungsunternehmen seinen Sitz hat.

(2) Zur Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Tarife für die Lieferung elektrischer Energie und für damit zusammenhängende Nebenleistungen der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) sowie für die Abgabe von importiertem oder im Inland gefördertem Erdgas durch das importierende oder gasfördernde Unternehmen und für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

- 5 -

(3) Die Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Bundesgesetzes bestimmten Tarifpreise und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden. Bei Tarifen nach Abs. 2 werden diese in mittelbarer Bundesverwaltung tätig. Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen (§ 11) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

#### Preiskommission

§ 5 . (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist zur Beratung des Bundesministers (§ 6 Abs. 2) eine Preiskommission zu bilden.

(2) Der Preiskommission haben außer dem Vorsitzenden anzugehören:

1. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie;

2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages.

(3) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter und Ersatzmitglieder der Bundesministerien sind von den zuständigen Bundesministern, die übrigen Vertreter und Ersatzmitglieder von den im Abs. 2 Z. 2 bezeichneten Körperschaften zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Preiskommission sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden der Preiskommission zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(4) Den Vorsitz in der Preiskommission hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder ein von ihm bestellter Bediensteter seines Bundesministeriums zu führen.

- 6 -

### Verfahren für die Bestimmung von Tarifen

§ 6. (1) Die Bestimmung der Tarife kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Anträge sind bei der zuständigen Behörde einzubringen. Diese hat vor jeder Bestimmung von Tarifen ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen, in dem die Partei zu hören ist. Außerdem hat im Vorprüfungsverfahren, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, die Landesregierung Vertretern der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landes-Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Vertretern der im § 5 Abs. 2 genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens sämtliche Unterlagen der Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen. Der Vorsitzende kann zur Beratung in der Preiskommission auch Sachverständige beziehen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung der im Abs. 1 genannten Körperschaften und Bundesministerien sowie die Begutachtung durch die Preiskommission entfallen. Die Landesregierung hat jedoch nachträglich unverzüglich die im Abs. 1 genannten Landeskammern anzuhören und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nachträglich unverzüglich die Preiskommission mit der Angelegenheit zu befassen.

(4) Werden im Vorprüfungsverfahren Betriebsprüfungen vorgenommen, so hat die Landesregierung die Unterlagen hierüber den im Abs. 1 genannten Landeskammern zu übermitteln. Im Fall des Abs. 3 kann diese Übermittlung auch nachträglich erfolgen. Der

- 7 -

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Unterlagen über Betriebsprüfungen, wenn diese im Vorprüfungsverfahren vorgenommen wurden, außer im Fall des Abs. 3 den Vertretern der im § 5 Abs. 2 genannten Bundesministerien und Körperschaften, wenn die Betriebsprüfung aber im Verfahren vor der Preiskommission vorgenommen wurde sowie im Fall des Abs. 3 den Mitgliedern der Preiskommission zu übermitteln.

(5) Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Behörde im Vorprüfungsverfahren zur weiteren Auskunftserteilung vorgeladen werden.

#### Auskunftspflicht

§ 7. (1) Die für die Erlassung von Tarifgrundsätzen (§ 3 Abs. 1) und die für die Bestimmung von Tarifen zuständigen Behörden sind berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 3 Auskunftspflichtigen Auskunft über alles zu verlangen, was für die Erlassung von Tarifgrundsätzen beziehungsweise die Bestimmung von Tarifen erforderlich ist und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

(2) Zum Zweck der Preisüberwachung stehen die im Abs. 1 genannten Befugnisse den zur Preisüberwachung zuständigen Behörden zu.

(3) Zur Auskunft sind alle Unternehmer sowie die Vereinigungen und Verbände von Unternehmern verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(4) Alle Auskünfte sind kostenlos zu erteilen.

- 8 -

### Kostenersatzpflicht

§ 8. (1) Für eine nach diesem Bundesgesetz auf Antrag vorgenommene Bestimmung von Tarifen ist ein Kostenersatz von mindestens 300 S und höchstens 6 000 S zu leisten. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Bemessung des Kostenersatzes hat sich im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Bestimmung von Tarifen und dem Wert der von der Bestimmung von Tarifen betroffenen Sachgüter oder Leistungen zu richten. § 76 AVG 1950 wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(2) Zum Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

### Verschwiegenheitspflicht

§ 9. Wer an einem Verfahren zur Erlassung von Tarifgrundsätzen (§ 3 Abs. 1) oder zur Bestimmung von Tarifen einschließlich des Verfahrens vor der Preiskommission teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während noch nach Abschluß des Verfahrens offenbaren oder verwerten.

- 9 -

### Kundmachung von Verordnungen

§ 10. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit seine Vollziehung Bundessache ist, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. Sie treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten bestimmt ist, mit Beginn des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so sind die Verordnungen in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

### Strafbestimmungen

§ 11. (1) Wer für die Lieferung elektrischer Energie, von Gas oder Fernwärme oder für eine damit zusammenhängende Nebenleistung einen höheren als den von der Behörde nach diesem Bundesgesetz bestimmten Höchst- oder Festpreis auszeichnet, fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfall jedoch mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(2) Der unzulässige Mehrbetrag ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.

(3) Wer einer Bedingung oder Auflage gemäß § 2 Abs. 7 oder dem § 7 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen.

- 10 -

§ 12. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 39 der Gewerbeordnung 1973 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

(2) Der Unternehmer ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Anzeige oder Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist.

(4) Der Unternehmer haftet für die über den Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

§ 13. Die Verletzung von Geheimnissen entgegen dem § 9 ist nach § 122 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

#### Schlußbestimmungen

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf seine Kundmachung folgt. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

- 11 -

(2) Die auf Grund des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 337, erlassenen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Verordnungen betreffend Preisbestimmung für diesem Bundesgesetz unterliegende Sachgüter und damit zusammenhängende Nebenleistungen bleiben in jedem einzelnen Land in Kraft, bis von der jeweiligen Landesregierung auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene, den gleichen Gegenstand regelnde Verordnungen in Kraft treten, längstens jedoch bis zum Ablauf von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Für die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) bleiben die im ersten Satz genannten Verordnungen als Bundesgesetze weiter in Kraft, bis ein vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener, den gleichen Gegenstand regelnder Bescheid in Wirksamkeit tritt, längstens jedoch bis zum Ablauf von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Die auf Grund des Preisgesetzes erlassenen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Bescheide betreffend Preisbestimmung für die Lieferung von elektrischer Energie, Gas oder Fernwärme und für damit zusammenhängende Nebenleistungen bleiben bis zum Wirksamwerden von den gleichen Gegenstand regelnden Bescheiden auf Grund dieses Bundesgesetzes unberührt.

(4) Auf bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängige Preisbestimmungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(5) Auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, ist weiterhin das Preisgesetz anzuwenden.

(6) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizei-behörden bestehen, die Sicherheitsorgane dieser Behörden, haben in den ersten sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des § 11 durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

§ 15. Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf Bestimmungen des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, hingewiesen wird, treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 16. Mit der Vollziehung des Art. II sind

1. hinsichtlich der §§ 3 Abs. 1 bis 3, 4 Abs. 2 und 3 zweiter Satz, 5, 6 Abs. 2, 10, 14 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
2. hinsichtlich des § 4 Abs. 3 letzter Satz der Bundesminister für Inneres,
3. hinsichtlich des § 5 Abs. 3, soweit dieser sich auf die Bestellung von Vertretern und Ersatzmitgliedern der Bundesministerien für die Preiskommission bezieht, je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
4. hinsichtlich des § 13, soweit dieser durch die Gerichte zu vollziehen ist, der Bundesminister für Justiz,

- 13 -

5. hinsichtlich des § 14 Abs. 5 und 6 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Inneres,
6. hinsichtlich der §§ 1, 2, 4 Abs. 3 erster Satz, 6 Abs. 1 und 3 bis 5, 7, 8, 9, 11, 12, 14 Abs. 4 und 15 je nach ihrem Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und die Landesregierungen,
7. im übrigen die Landesregierungen  
betraut.

## Beilage 6 zu Zl. 36.343/50-III/7/89

## Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu dem unter einem zur Begutachtung versandten Entwurf eines Preisgesetzes 1990 ausgeführt wurde, ist das Preisgesetz in seiner derzeitigen Fassung durch die wirtschaftliche Entwicklung und die Bemühungen Österreichs um einen EG-Beitritt weitgehend überholt und soll daher im Sinne des Arbeitsübereinkommens der beiden Regierungsparteien auch auf dem Gebiet des Preisrechts eine Deregulierung und weitgehende Anpassung an das EG-Recht erfolgen. Da für leitungsgebundene Energiearten andere Regelungen vorgesehen sind, als für die übrigen Sachgüter und Leistungen, soll die behördliche Preisbestimmung für leitungsgebundene Energiearten in einem eigenen Gesetz geregelt werden.

Während im allgemeinen eine behördliche Preisbestimmung im Sinne ihres ursprünglichen Zwecks im wesentlichen nur bei Versorgungsstörung möglich sein soll, soll die behördliche Preisbestimmung für leitungsgebundene Energiearten, nämlich für elektrische Energie, Gas und Fernwärme und für die damit verbundenen Nebenleistungen, im Hinblick auf die Monopolstellung der zuständigen Versorgungsunternehmen weiterhin nicht vom Vorliegen einer Versorgungsstörung abhängig sein. Weiters sollen die Tarife verstärkt in den Dienst der Verwirklichung energiepolitischer Ziele gestellt werden. Schließlich sollen entsprechend einer wiederholten Forderung der Länder nach Einschränkung der Sonderkompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Preisrechts zur behördlichen Preisbestimmung grundsätzlich die Länder zuständig sein. Die Zuständigkeit des Bundes soll auf die Erlassung von Grundsätzen für bestimmte Anforderungen, denen die Tarife entsprechen müssen, und die Preisbestimmung für bestimmte zentrale Energieversorgungsunternehmen eingeschränkt werden.

Weiters soll die Zuständigkeit der Preisbehörde zur Festlegung der Tarifstruktur im Gesetz ausdrücklich verankert werden.

- 2 -

Zur Frage der Kompatibilität des vorliegenden Gesetzentwurfes mit dem EG-Recht wird folgendes bemerkt:

Der EWG-Vertrag, dem die leitungsgebundenen Energiearten unterliegen, enthält zwar keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Regelung von Preisen, doch ergibt sich eine Einschränkung der Zulässigkeit einer einzelstaatlichen Preisfestsetzung aus dem im Artikel 30 des Vertrags normierten Verbot der Diskriminierung von Einfuhren aus den Mitgliedstaaten. Eine einzelstaatliche Preisfestsetzung, durch die die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten diskriminiert wird, stellt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. das Urteil Rs 188/86) eine gemäß Artikel 30 des Vertrags unzulässige Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung dar. Demnach wäre im Fall eines EG-Beitritts Österreichs eine behördliche Preisregelung für leitungsgebundene Energiearten auf Grund des im Entwurf vorliegenden Gesetzes insoweit zulässig, als dadurch nicht die Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten diskriminiert wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland die Stromtarife einer behördlichen Genehmigung unterliegen und die genehmigten Tarife Höchstpreise sind. Auf Grund des sehr unbestimmten und weiten Begriffes der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung der Tarife würde es im Fall der EG-Mitgliedschaft Österreichs im allgemeinen möglich sein, die Tarife auf Grund des im Entwurf vorliegenden Gesetzes EG-konform festzusetzen.

In kostenmäßiger Hinsicht müßte der vorliegende Gesetzentwurf für den Bund positive Auswirkungen haben. Durch die weitgehende Übertragung der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder würden sich für den Bund beträchtliche Kosteneinsparungen ergeben. Da diese jedoch durch die voraussichtlich sehr kostenaufwendigen Verfahren zur Erlassung von Tarifgrundsätzen teilweise kompensiert würden, ist eine betragsmäßige Angabe der Kostenersparnis nicht möglich.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der im Artikel II des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelung und zur teilweisen Voll-

- 3 -

ziehung derselben stützt sich, soweit sie nicht bereits auf Grund des Artikel 10 B-VG gegeben ist, auf Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes. Diese Kompetenzbestimmung ist dem Kompetenztyp des Artikels 11 B-VG nachgebildet.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Zuständigkeit der Preisbehörden nicht auf die ziffernmäßige Festsetzung der Tarifpreise beschränkt ist, sondern sich auch auf die Festlegung der Tarifstruktur, das heißt des Tarifgefüges erstreckt. Eine solche Klarstellung ist erforderlich, weil die Zuständigkeit der Preisbehörden zur Festlegung der Tarifstruktur in den letzten Jahren von den meisten Ländern und Landes-Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestritten wurde, eine Preisbestimmung ohne die Befugnis der Preisbehörde, auch die Tarifstruktur festzulegen, praktisch jedoch nicht möglich ist.

#### Zu § 2:

Abs. 1 ermächtigt die Behörde zur Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Tarife und entspricht insofern dem § 2 Abs. 1 des geltenden Preisgesetzes, er geht aber über diesen hinaus, da der Begriff "volkswirtschaftlich gerechtfertigt" gemäß seiner Definition im Abs. 2 verlangt, daß volkswirtschaftlich gerechtfertigte Tarife die optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen und eine möglichst umweltverträgliche Energieerzeugung und -verwendung zu gewährleisten haben, und im Abs. 1 weiters angeordnet ist, daß die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Tarife den Grundsätzen der Transparenz zu entsprechen und nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte kostenorientiert und ausgewogen zu sein haben.

Die in den Abs. 1 und 2 genannten Anforderungen an die Tarife sollen der Verwirklichung bestimmter im Energiekonzept 1984 und im Energiesparprogramm 1988 der Bundesregierung sowie im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 festgelegter Ziele der Energiepolitik dienen. Diese Ziele sind vor allem die optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen, eine möglichst sparsame Verwendung der Endenergie sowie die Umweltverträglichkeit der Energienutzung und -verwendung.

Die Preisbehörde hat die Tarife nach diesen Zielsetzungen auszurichten.

Die optimale Nutzung vorhandener Energieressourcen kann durch die behördliche Preisbestimmung beispielsweise dadurch unterstützt werden, daß durch eine entsprechende Tarifgestaltung Spitzenlasten und damit zu deren Deckung erforderliche Reservekapazitäten vermieden werden. Diesem Ziel dient vor allem die Kostenorientiertheit der Tarife, durch die die Verbraucher veranlaßt werden sollen, den Energieverbrauch soweit wie möglich in die preisgünstigeren Lasttäler zu verlagern. Ein kostenorientiertes, zweigliederiges Tarifsystem, das die Gestehungskostenstruktur des gelieferten Stroms nach der Erzeugungscharakteristik im zeitlichen Verlauf widerspiegelt und damit möglichst betriebswirtschaftlich rationelle Grundlagen für die Unternehmensentscheidungen bilden soll, hat sich in der Vergangenheit bei Stromlieferungen an Großabnehmer bereits bewährt.

Das Erfordernis der Transparenz der Tarife dient vor allem der sinnvollen Nutzung der Endenergie (Energiesparen). Die Transparenz der Tarife sowie der Rechnungen ist primäre Voraussetzung für jedes Preisbewußtsein auf dem Energiesektor und damit für jedes Energiesparbewußtsein. Eine bessere Lesbarkeit von Energierechnungen der Energieversorgungsunternehmen erfordert die Erstellung von Rechnungen, die für jeden Energieabnehmer übersichtlich gestaltet und leicht verständlich sind.

- 5 -

Die Ausgewogenheit der Tarife soll eine möglichst kostenverursachungsgerechte Belastung der Verbraucher und Verbrauchergruppen gewährleisten.

Eine Tarifgestaltung, die im Sinne der vorstehenden Ausführungen der optimalen Nutzung der vorhandenen Energieressourcen oder dem Energiesparen dient, trägt durch die Einsparung von Erzeugungs- und Verteilungskapazitäten auch zur Umweltschonung bei und liegt daher auch im Interesse des Umweltschutzes.

Auf Grund des Abs. 7 zweiter Satz sollen die Energieversorgungsunternehmen insbesondere verpflichtet werden können, die Kosten der Sanierung der durch die Energieerzeugungs-, Energiegewinnungs- und -verteilungsanlagen beeinträchtigten Umwelt, wie zum Beispiel der Behebung der durch einen Kraftwerksbau verursachten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, soweit eine Sanierung möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, mitzutragen. Die Durchführung solcher Maßnahmen kann durch das Energieversorgungsunternehmen, durch eine Gebietskörperschaft, insbesondere eine Gemeinde, oder durch einen für solche Aufgaben zuständigen öffentlichen Fonds erfolgen.

Die vorgesehene Verwendung von Erlösteilen für die wirtschaftliche Verwendung von Energie, für die Förderung der optimalen Nutzung der vorhandenen Energieressourcen und für die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energietechnologien soll dazu beitragen, Umweltbeeinträchtigungen von vornherein soweit wie möglich zu vermeiden.

#### Zu § 3:

Diese Bestimmungen sollen gewährleisten, daß sämtliche Tarife für eine bestimmte Energieart im ganzen Bundesgebiet im Interesse energiepolitischer Zielsetzungen bestimmten, im Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen. Erreicht wird dies durch die Erlassung von Grundsätzen, denen die Tarife hinsichtlich bestimmter Anforderungen entsprechen müssen (Abs. 1 bis 3), und die Bindung der

Landesregierungen an diese Grundsätze bei der Festsetzung der Tarife. Diese Konstruktion ist ähnlich jener in der Bundesrepublik Deutschland, wo das Wirtschaftsministerium für elektrische Energie eine Bundestarifordnung erlassen hat, die Grundlage für die Genehmigung der Tarife durch die zuständige Landesbehörde ist.

Definiert sind die Begriffe der Transparenz, Kostenorientiertheit und Ausgewogenheit, hinsichtlich derer der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Grundsätze festlegen kann, im § 2.

Welchen energiepolitischen Zielen die Transparenz, Kostenorientiertheit und Ausgewogenheit der Tarife dienen, wurde bereits zu § 2 ausgeführt.

Gemäß Abs. 4 ist die Landesregierung an die Tarifgrundsätze nicht nur bei der Tarifbestimmung durch Bescheid, sondern auch bei der Tarifbestimmung durch Verordnung, etwa für die große Zahl von kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen eines Bundeslandes, gebunden. Diese Konstruktion, wonach sich eine Verordnung nicht nur unmittelbar auf das Gesetz, sondern auch auf eine Durchführungsverordnung einer anderen Behörde zu stützen hat, hat ein Vorbild im § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966. Nach dieser Bestimmung hat die zuständige akademische Behörde die Studienpläne unter Berücksichtigung der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erlassenen Studienordnungen zu erlassen.

Die Einhaltung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Tarifgrundsätze durch die Landesregierungen ist durch Artikel I letzter Satz (Aufsichtsrecht des Bundes und Möglichkeit der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gegen rechtswidrige Bescheide) gewährleistet.

Zu § 4:

Die Abs. 1 und 2 regeln die Zuständigkeit zur Bestimmung von Tarifen für Lieferungen von elektrischer Energie, Gas und Fernwärme samt Nebenleistungen, Abs. 3 jene zur Preisüberwachung und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Die Tarifbestimmung ist grundsätzlich Landessache, zuständig ist die Landesregierung als einzige Instanz und zwar für die Tarife der Landesgesellschaft, der hauptstädtischen sowie der kleinen und mittleren Energieversorgungsunternehmen, die ihren Sitz in dem betreffenden Bundesland haben.

Abs. 2 enthält Ausnahmen von der Zuständigkeit der Landesregierungen. Die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für die in dieser Bestimmung genannten zentralen Energieversorgungsunternehmen ist erforderlich, weil diese unmittelbar oder mittelbar alle übrigen Energieversorgungsunternehmen beliefern und ihre Preise daher große Auswirkungen auf die Preise der übrigen Energieversorgungsunternehmen haben. Die Bestimmung der Tarife dieser zentralen Energieversorgungsunternehmen kann daher nicht der Landesregierung jenes Landes überlassen werden, in dem sie ihren Sitz haben.

Abs. 3 normiert die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Preisüberwachung und zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren. Hinsichtlich der nach Abs. 1 festgesetzten Tarife werden diese Behörden im Rahmen der Landesvollziehung und hinsichtlich der Tarife gemäß Abs. 2 in mittelbarer Bundesverwaltung tätig. Die bisherige Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden in ihrem Amtsbereich, wie sie derzeit im § 7 Abs. 2 und § 17 des Preisgesetzes vorgesehen ist, soll im Hinblick auf die vom Bundesminister für Inneres angestrebte Entlastung der Sicherheitsexekutive künftig entfallen. Aus diesem Grund wird auch die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Preisüberwachung und Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr vorgesehen. Der letzte Satz enthält jedoch eine Verpflichtung der Bundespolizeibehörden, die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Zu § 5:

Im Abs. 1 wird klargestellt, daß es die Aufgabe der Preiskommission ist, den Bundesminister bei der Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise zu beraten. Diese Aufgabe kommt der Preiskommission nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes V 46/82 vom 12. Dezember 1984 auch auf Grund des geltenden Preisgesetzes zu, wenngleich dies im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt wird. Nach dem zitierten Erkenntnis hat sich die Preiskommission nicht bloß darauf zu beschränken, dem Bundesminister das Ergebnis ihrer Willensbildung nach Art eines Sachverständigungsgutachtens mitzuteilen, sondern hat dem Bundesminister beratend zur Seite zu stehen.

Die Zusammensetzung der Preiskommission bringt gegenüber der derzeitigen Regelung insofern eine Änderung, als im Hinblick auf das Entfallen einer Mitkompetenz des Bundesministers für Finanzen in Preisangelegenheiten dessen Ressort in der Preiskommission künftig nicht mehr vertreten sein soll. Anstelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll in Hinkunft das für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes zuständige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vertreten sein.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen den derzeitigen Regelungen.

Zu § 6:

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren sowohl für die Tarifbestimmung durch die Landesregierung als auch für jene durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Anhörungsrechte im Verfahren der Landesregierung sind jenen, die im geltenden Preisgesetz für das Verfahren beim Bundesministerium normiert sind, sinngemäß nachgebildet.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 2 Abs. 4 dritter Satz und Abs. 5 letzter Satz. Eine entsprechende Regelung für das Verfahren der Landesregierung wird nicht getroffen, da die Preiskommission als Institution lediglich beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtet ist.

- 9 -

Abs. 3 sieht analog zum Entwurf eines Preisgesetzes 1990 die Möglichkeit vor, bei Gefahr im Verzug eine Tarifbestimmung auch ohne Anhörung der genannten Stellen und ohne Befassung der Preiskommission vorzunehmen. Das Anhörungsverfahren der Landesregierung bzw. die Befassung der Preiskommission durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sind jedoch nachträglich unverzüglich nachzuholen.

Zu § 7:

Dieser entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10, wobei allerdings klargestellt wird, daß den zur Erlassung von Tarifgrundsätzen, zur Tarifbestimmung sowie zur Preisüberwachung zuständigen Behörden das Recht, Auskünfte einzuholen und Einsicht in Aufzeichnungen zu nehmen, jeweils nur im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zusteht.

Zu § 8:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen, abgesehen von der Erhöhung des Rahmens für die Kostenbestimmung, wörtlich dem derzeitigen § 12 des Preisgesetzes.

- 10 -

Zu § 9:

Dieser entspricht dem derzeitigen § 13 Abs. 1 des Preisgesetzes und gilt sowohl für das Verfahren der Landesregierung als auch für jenes des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu § 10:

Dieser entspricht weitgehend dem derzeitigen § 12 a. Lediglich der letzte Satz, wonach die erleichterte Kundmachung nur im Zusammenhang mit Lenkungsmaßnahmen zulässig ist, wurde nicht übernommen, weil der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Hinblick auf die eingeschränkte Vollziehungs kompetenz des Bundes nur noch die Tarifgrundsätze und nicht auch Preise durch Verordnung festzusetzen haben wird und die Erlassung von Tarifgrundsätzen im allgemeinen in keinem zeitlichen Zu sammenhang mit der Anwendung von Lenkungsgesetzen stehen wird.

Zu § 11:

Analog zum Entwurf eines Preisgesetzes 1990 soll auch nach dem vorliegenden Entwurf von den drei Tatbeständen der Preistreiberei des § 14 Abs. 3 des geltenden Preisgesetzes nur die Überschreitung eines behördlich bestimmten Höchst- oder Festpreises strafbar sein. Der vorgesehene Strafrahmen entspricht jenem des derzeitigen § 15 Abs. 1.

Die Sanktion des Abs. 3 für ein Zu widerhandeln gegen eine Bedingung oder Auflage entspricht dem derzeitigen § 16 Abs. 1.

- 11 -

Zu § 12:

Diese Bestimmungen sind gegenüber dem § 16 a des Preisgesetzes insofern erweitert, als sie analog zu § 370 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1973 auch für den Filialgeschäftsführer gelten und neben dem Geschäftsführer und Filialgeschäftsführer auch der Unternehmer strafbar ist, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Die derzeitige Verweisung auf § 9 VStG 1950, die sich im Ergebnis auf dessen Abs. 7, nämlich die Haftung des Unternehmers für die über den Geschäftsführer verhängten Geldstrafen, bezieht, wird zur Vermeidung von Unklarheiten, die sich durch die bloße Verweisung ergeben haben, durch eine selbstständige Regelung ersetzt.

Zu § 13:

Diese Bestimmung ist gleichlautend mit dem § 18 des Preisgesetzes.

Zu § 14:

Die im Abs. 1 vorgesehene Legisvakanz hängt mit der vorgesehenen Entlastung der Sicherheitsexekutive von den Aufgaben der Preisüberwachung einschließlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zusammen. Durch die Legisvakanz soll den Ländern die nötige Frist für erforderliche organisatorische Vorkehrungen zur Übernahme der Aufgaben der Preisüberwachung durch die Bezirksverwaltungsbehörden eingeräumt werden. Auch die Regelung des Abs. 6 hat den Zweck, den Bezirksverwaltungsbehörden die Übernahme der Aufgaben der Preisüberwachung zu erleichtern.

- 12 -

Gemäß Abs. 2 soll eine als Bundesgesetz weiter geltende Verordnung in einem Bundesland außer Kraft treten, sobald eine von der Landesregierung auf Grund des im Entwurf vorliegenden Gesetzes erlassene, den gleichen Gegenstand regelnde Verordnung in Kraft tritt, längstens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes. Der letzte Satz des Abs. 2 regelt die Weitergeltung der Verordnungen als Bundesgesetze für die Verbundgesellschaft, soweit sie auf diese anzuwenden sind. Eine solche Sonderregelung ist erforderlich, weil zur Preisbestimmung für die Verbundgesellschaft gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfes weiterhin der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist.

Die im Abs. 5 normierte weitere Anwendung des Preisgesetzes auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes begangen wurden, ist erforderlich, weil Strafbestimmungen nicht mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden dürfen.

Zu § 15:

Verweisungen in anderen Rechtvorschriften des Bundes auf das geltende Preisgesetz, die für den Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.

Zu § 16:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.